

1. Zur rechtlichen Beurteilung bei neurotischen und Persönlichkeitsstörungen

Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ist bei neurotischen und Persönlichkeitsstörungen nur in seltenen Fällen gegeben. Voraussetzungen hierfür sind eine schwere neurotische Symptomatik bzw. ein anhaltendes berufliches Versagen. Tendenziöse Verhaltensweisen müssen ausgeschlossen werden. Es ist nachzuweisen, dass der Kranke seine Fehlhaltung "nicht aus eigener Kraft überwinden kann". Die therapeutischen Möglichkeiten müssen ausgeschöpft sein. Nachdem diese Patienten lange Zeit rigoros von einer Berentung ausgeschlossen wurden, wird heute zuweilen vorschnell bei neurotischen Störungen auf Invalidität erkannt.

Geschäftsunfähigkeit liegt bei neurotischen und Persönlichkeitsstörungen nicht vor, außer wenn zugleich eine erhebliche geistige Behinderung besteht.

Eine Ehescheidung richtet sich nach dem allgemeingültigen Zerrüttungsprinzip (§ 1565 BGB).

Schuldfähigkeit: § 20 bzw. § 21 StGB führen, abgesehen von krankhafter seelischer Störung, tiefgreifender Bewusstseinsstörung und Schwachsinn, auch "schwere andere seelische Abartigkeiten" als schuldausschließende bzw. strafmildernde Gründe an. Mit dieser ungewöhnlichen Bezeichnung sind u. a. neurotische und Persönlichkeitsstörungen gemeint, bei denen von einem gewissen Schweregrad an mit einer Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit (Minderung, aber sehr selten Aufhebung) gerechnet wird. Das ist im Einzelfall zu prüfen, wobei entwicklungspsychologische und tiefenpsychologische Erkenntnisse einzubeziehen sind.

Hierzu sind auch die "schweren frühkindlichen Fehlentwicklungen" zu rechnen, bei denen es gerade im Jugendalter nicht selten zu kriminellen Handlungen kommt. Allerdings sind Strafen hier kaum hilfreich. Die Bejahung der Voraussetzungen des § 21 StGB kann aber Maßnahmen nach § 10 JGG (heilerzieherische Behandlung) begründen.

Zur sogenannten Rentenneurose. Von funktionellen Beschwerden oder auch von leichten organischen Störungen ausgehend, versucht der Betroffene eine Entschädigung zu erreichen, je nach Situation durch eine Unfall-, Haftpflicht- oder Rentenversicherung. Die Beschwerden werden dabei oft überbetont (aggraviert), besonders bei der Untersuchung zur Begutachtung (selten sind die Beschwerden simuliert). Diese tendenziöse Fehlhaltung begründet keinen Entschädigungsanspruch. Nicht selten ist das Entschädigungsbegehren nur die "Oberfläche", hinter der sich eine neurotische oder Persönlichkeitsstörung verbirgt. Es bestehen Beziehungen zu den Konversionsreaktionen und dissoziativen Störungen, aber auch zu depressiv-neurotischen Entwicklungen. Die ärztliche Begutachtung kann zuweilen genutzt werden, um die persönlich indizierte, nicht entschädigungspflichtige Psychotherapie einzuleiten.

Bei neurotischen und Persönlichkeitsstörungen kann, insbesondere nach einem verschuldeten Verkehrsunfall, die Frage nach der Fahreignung gestellt werden. Häufig handelt es sich um junge Menschen in protrahierten Adoleszenzkrise, bei einem Teil auch um Alkoholeinfluss. Wenn die psychiatrisch-psychologische Untersuchung (einschließlich Testverfahren) ergibt, dass die Fahreignung infolge emotionaler Störungen wesentlich beeinträchtigt ist und wenn die Fahrerlaubnis nicht oder nur mit Einschränkung gewährt werden kann, soll die Möglichkeit einer erneuten Untersuchung nach einiger Zeit eingeräumt werden.